

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz
Herr Bundesminister Dr. Erwin Buchinger
Stubenring
1010 Wien

Wien, am 15.5.2008

**Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den
Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung;
Begutachtungsverfahren, GZ: BMSK-40101/0013-IV/9/2008**

Stellungnahme des Dachverbandes der Österreichischen Filmschaffenden

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Buchinger,

obwohl der Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden nicht zu
Stellungnahme eingeladen worden ist, was uns doch verwundert hat, nehmen wir
zu o.a. Entwurf Stellung, da die Filmschaffenden in spezifischer Weise von dieser
geplanten Vereinbarung betroffen sind.

Das Modell kann für bestimmte Personengruppen – wie SozialhilfebezieherInnen –
zu Verbesserungen führen, es berücksichtigt aber eine weithin wachsende Anzahl
von Erwerbstätigen gar nicht: die Selbständigen und die Neuen Selbständigen.

Filmschaffende sind in der Regel per Gesetz anzustellen. Ausgenommen davon
sind DrehbuchautorInnen und FilmausstatterInnen. Sie können daher nicht in den
Bezug der bedarfsorientierten Grundsicherung kommen.

Dazu ist festzuhalten, daß die Auftragslage dieser beiden Berufsgruppen stark vom Produktionsvolumen der Filmwirtschaft abhängt, das jedenfalls schwankt und seit Jahren eher rückläufig ist. Aufgrund der schlechten Auftragslage wäre grade für diese beiden Berufsgruppen die Möglichkeit des Bezugs außerordentlich wichtig.

Für Berufsgruppen, die anzustellen sind – wie Kameraleute, EditorInnen, FilmschauspielerInnen etc. – hat sich seit dem Jahr 2001 bedingt durch die gesetzliche Situation die Lage teils dramatisch geändert.

Sie arbeiten in der Regel in „atypischen Beschäftigungsverhältnissen“, d.h., sie arbeiten projektbezogen angestellt UND auf Rechnung. Seit die Ausnahmeregelung zur Pflichtversicherung im Jahr 2000 aufgehoben wurde, ist außerdem zu beobachten, daß Filmschaffende immer stärker in die Selbständigkeit gedrängt werden.

Bei Anstellungsverhältnissen können die derzeit gültigen Anwartszeiten für die Arbeitslose (52 Wochen in 2 Jahren) nicht mehr erreicht werden. Viele Filmschaffende, insbesondere BerufseinsteigerInnen kommen nicht in das System sozialer Absicherung. Und haben daher auch keinen Anspruch auf die bedarfsorientierte Grundsicherung. Das bedarf einer raschen Änderung.

Die bedarfsorientierte Grundsicherung stellt für SozialhilfebezieherInnen eine Verbesserung dar. Allerdings ist zu bedenken, daß die vorgesehenen Strafkürzungen (Art. 14, Abs. 4) dem Grundgedanken einer sozialen Mindestsicherung widerspricht, ein gänzlicher Entfall sollte auch in besonderen Fällen nicht zulässig sein.

Sehr zu begrüßen ist aus unserer Sicht der Erhalt der Notstandshilfe als Versicherungsleistung und die Erhöhung des Ausmaßes (Art. 6).

Problematisch sind die im Art. 10 getroffenen Regelungen. Die in den Erläuterungen als „emanzipatorischer Ansatz“ ausgewiesene Regelung, jedwede Haushalts- und Wohngemeinschaft in die Unterhaltsverpflichtung einzubeziehen, führt zu einer extremen wirtschaftlichen Abhängigkeit, die wir ablehnen müssen. Zudem zeigt die derzeitige Erfahrung mit NotstandshilfebezieherInnen, daß hiervon insbesondere Frauen betroffen sind, die ohnehin zu den am stärksten armutsgefährdeten Menschen in Österreich zählen. Um der Möglichkeit

vorzubeugen, von einer/m MitbewohnerIn nahezu vollkommen abhängig zu sein sollte jedenfalls die Deckelung nicht bei 150%, sondern 200% angesetzt werden.

Grundsätzlich ist eine Regelung anzustreben, die die Ansprüche individuell regelt. Daß dem AMS durch diese Vereinbarung uneingeschränkter Zugang zu den Sozialamtsdaten gewährt wird, sehen wir als datenschutzrechtlich äußerst bedenklich an.

Wir sind zuversichtlich, daß unsere Stellungnahme Eingang in den endgültigen Entwurf findet und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Kurt Mayer

Vorsitzender

